



## Anhang „Notbetreuung“

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Kinder in die Notbetreuung aufgenommen werden können?

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass beide Erziehungsberechtigten tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass

- die Erziehungsberechtigten beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und
- sie dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind.

Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder in Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt.

### Welchen Umfang hat die Notbetreuung?

Die Notbetreuung deckt die gleichen Tage und Zeiten ab, die ein Kind ansonsten in der Schule beschult worden wäre. Es sind also die Zeiten nach Stundenplan. Anmeldung für die Notbetreuung:

### Anmeldung zur Notbetreuung:

Die Mailadresse für die Anmeldung lautet: [notbetreuung@gsw.ra.schule-bw.de](mailto:notbetreuung@gsw.ra.schule-bw.de)

Bitte schreiben Sie in der Mail zur Anmeldung einfach:

- **den Namen Ihres Kindes**
- **die Klasse**
- **an welchen Tagen Ihr Kind in die Notbetreuung kommt**
- **Unabhkömmlichkeitserklärung der Arbeitgeber**

Damit ist Ihr Kind verbindlich angemeldet und kann in die Notbetreuung kommen. Eine Bestätigung der Anmeldung zur Notbetreuung wird es nicht geben.

### Testpflicht:

Die Testpflicht wurde vom Kultusministerium nun ausgeweitet. Es gilt eine inzidenzunabhängige Testpflicht aller am Schulleben beteiligten.

Die entsprechende Durchführung und die Art der Tests haben sich gegenüber meinem Schreiben von letzter Woche nicht verändert.

Bitte geben Sie Ihrem Kind unbedingt am ersten Tag der Notbetreuung (falls noch nicht geschehen) die Einwilligung zum Schnelltest mit in die Schule.

Diese haben Sie bereits Anfang der Woche ausgedruckt bekommen.

(Kinder ohne Einwilligung dürfen nicht in der Schule bleiben )

GRUNDSÄTZLICH GELTEN FÜR DIE NOTBETREUUNG DIE GLEICHEN BESTIMMUNGEN WIE FÜR DEN PRÄSENZUNTERRICHT. D.H. ES GILT DIE MASKENPFLICHT!